

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	3 (1905-1906)
Heft:	4
Artikel:	Schweiz : die 1. deutsch-schweizerische Konferenz von Vertetern bürgerlicher und privater Armenpflegen [...]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837939

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bestens dreißig Mitgliedern besteht und jedes Jahr zu einem Drittel erneuert wird, — anfangs nach dem Lose, dann nach der Funktionsdauer.

§ 7.

Der Zentral-Ausschuss ernennt aus seiner Mitte einen Vorstand von fünf Mitgliedern, der die laufenden Geschäfte besorgt und die Kasse verwaltet. Die Vorsitzenden und Schriftführer für die öffentlichen Versammlungen werden auf Vorschlag des Zentral-Ausschusses gewählt.
(Fortsetzung folgt.)

Schweiz. Die I. deutsch-schweizerische Konferenz von Vertretern bürgerlicher und privater Armenpflegen, die am 17. Mai 1905 in Brugg tagte, hatte nach Anhörung darauf bezüglicher Referate Einreichung von Petitionen an die Bundesbehörden beschlossen, betreffend

I. die Beteiligung des Bundes an den den Gemeinden aus der unentgeltlichen Wiedereinbürgerung von ehemaligen Schweizerbürgern entstehenden Armenlasten, und

II. die Unterstützung notleidender Familien von Wehrmännern auf Rechnung des Bundes am bürgerlichen Wohnsitz.

Mit der Ausführung des Beschlusses war eine dreigliedrige Kommission (Dr. A. Bößhardt, Dr. C. A. Schmid und Pfarrer A. Wild) betraut worden. Zunächst wurden die beiden Eingaben redigiert, gedruckt und in je einem Exemplar mit einem orientierenden Begleitschreiben an 98 deutsch-schweizerische Armenpflegen zur Unterschrift gesandt. Dabei berücksichtigte man vor allem aus die Armenbehörden, an die die eine oder andere Frage in der Praxis schon herangetreten war und sodann diejenigen, die sich in Brugg hatten vertreten lassen. Indessen war auch andern die Beteiligung keineswegs verwehrt. Die Tageszeitungen berichteten von dem Vorhaben und erwähnten ferner, wo allfällige Interessenten Eingabebogen zum Unterzeichnen beziehen könnten. Im ganzen gingen aus 14 Kantonen 83 resp. 84 unterzeichnete Eingaben ein. Das Bild sieht im einzelnen so aus:

		Eingabe betreffend Wiedereinbürgerung	Militärunterstützung	
			51	84
1.	Kanton Zürich	51	51	
2.	" Bern	5	5	
3.	" Luzern	2	2	
4.	" Schwyz	2	2	
5.	" Glarus	3	3	
6.	" Solothurn	2	2	
7.	" Basel-Stadt	2	3	
8.	" Basel-Landschaft	1	1	
9.	" Schaffhausen	1	2	
10.	" Appenzell A.-Rh.	1	1	
11.	" J.-Rh.	1	1	
12.	" St. Gallen	5	4	
13.	" Aargau	6	6	
14.	" Thurgau	1	1	
	Total	83		84

Erfreulicherweise befindet sich unter den Unterzeichnern auch eine kantonale Regierung, nämlich der Regierungsrat des Standes Aargau und ein Armendepartement, dasjenige des Kantons Thurgau, ferner die kantonale Armenkommission von Appenzell J.-Rh. Die eine der beiden Petitionen betreffend die sogenannte Militärunterstützung ist insofern bereits von Erfolg begleitet, als nach dem Bericht der Bundeskanzlei ihr Inhalt in dem Entwurfe des Militärdepartements zu einer neuen Militärorganisation sich findet. Was die

andere anbetrifft, hoffen wir im Frühjahr bei Anlaß der II. Konferenz, für die — das sei jetzt schon bemerkt — zwei sehr aktuelle Thematæ aufgestellt und tüchtige Referenten gewonnen sind, nur Erfreuliches darüber berichten zu können, so daß die Konferenz die Überzeugung gewinnt, nicht nur zum Reden, sondern auch zum Handeln einberufen und berufen zu sein.

W.

Schwyz. Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach-Schwyz im Jahr 1904. Im Betriebsjahr 1903 betrugen die Verpflegungskosten pro Tag und Insasse 44,2 Cts., im Jahr 1904 nurmehr 42 Cts.

Der Bestand war am 1. Januar 1904 32 Männer, 11 Weiber. Während des Jahres sind eingetreten 28 Männer und 11 Weiber. Ausgetreten sind wieder im Laufe des Jahres 1904 34 Männer und 13 Weiber, so daß der Bestand am 31. Dezember 1904 war: 26 Männer und 9 Weiber = 35 Personen.

Die im Betriebsjahr 1904 eingewiesenen Personen verteilen sich auf folgende Kantone: Schwyz 24, Uri 4, Obwalden 2, Nidwalden 3, Zug 6, total 39 Personen.

Nach dem Geschlecht verteilt sich die Zahl der Eingewiesenen auf Kantonsangehörige: 15 männlich und 9 weiblich; auf Kantonsfremde: 13 männlich und 2 weiblich.

Bezüglich des Familienstandes ist zu bemerken, daß 22 Personen ledig, 10 verheiratet, 4 verwitwet und 3 geschieden waren.

Nach dem Alter ergibt sich, daß 4 Personen im 16.—20., 6 Personen im 20.—30., 8 Personen im 30.—40., 5 Personen im 40.—50., 1 Person im 50.—60. Altersjahr waren.

Was die Rücksäßigkeit anlangt, so gab es 6 Personen, die schon in gleichen Anstalten untergebracht wurden und ebenso 6 Personen, welche schon Buchthausstrafe abgebußt hatten.

Die Dauer der Detention war bei 2 Personen 3 Monate, bei 8 Personen 6 Monate, bei 2 Personen 9 Monate und bei 27 Personen 12 Monate.

Detentionsverlängerung infolge schlechter Aufführung und Unverbesserlichkeit haben erhalten: 6 Personen für 6 Monate und 4 Personen für 12 Monate.

Die Berufsverhältnisse anlangend waren 15 Personen ohne Beruf, 13 Personen Dienstboten und Fabrikarbeiter, 10 Personen gelernte Handwerker und 1 Person mit wissenschaftlichem Berufe.

Es gab im ganzen 15,020 Verbüßungstage. Davon waren 12,161 Arbeits- und 2068 Sonn- und Feiertage. Außerdem finden sich 138 Tage für Krankheiten unter der Gesamtsumme.

Die Ursachen der Detention waren fast ohne Ausnahme bei den Eingewiesenen: schlechte Erziehung, Trunksucht, Verschwendug, Müßiggang, Vagantität, Vernachlässigung der Familienpflichten und Unsitlichkeit, hauptsächlich bei den weiblichen Insassen.

Im Jahre 1904 sind 3 Entweichungen vorgekommen, 2 in der männlichen und 1 in der weiblichen Abteilung. Die ersten beiden wurden wieder eingebrocht, die Frauensperson wurde probeweise bei ihren Verwandten belassen.

In der männlichen Abteilung mußten 8 und in der weiblichen Abteilung 7 Insassen disziplinarisch bestraft werden wegen Unbotmäßigkeit, Ungehorsam, groben Benehmens gegen Vorgesetzte.

Ein 20 mal vorbestraftes Individuum schnitt sich vorsätzlich 3 Finger der rechten Hand ab, um nicht mehr arbeiten zu müssen. Wenige Wochen darnach erhängte sich das gleiche Individuum in seiner Zelle.

Ein männlicher Insasse wurde wegen einer an einem Aufseher begangenen Körperverletzung zu 6 Monaten Arbeitshausstrafe verurteilt.

Der Fond für die Zwangsarbeitsanstalt hatte auf 31. Dezember 1903 einen Bestand von Fr. 3818.99 erreicht. Im Verlaufe des Jahres 1904 wurde derselbe vermehrt durch das 1904er Treffnis aus dem Alkoholzehntel (Fr. 5445.88), durch die Depositalzinsen

(Fr. 1332. 06) und den Beitrag aus der Staatskasse (3500 Fr.). Dieselbe erreichte somit auf 31. Dezember 1904 eine Summe von Fr. 13,996. 93. Davon wurden 8000 Fr. verwendet für Rechnung des Betriebes, so daß jetzt effektiv der Fond Fr. 5996. 93 beträgt.

An Kostgeldern wurden vereinnahmt Fr. 8126. 50. Unter den Einnahmeposten figurieren ferner Fr. 3566. 30 (Verdienst der Detenierten), Fr. 600. 80 als Verdienst der Handwerker, Fr. 12,409. 24 für Holzverkauf, Fr. 5079. 47 (Ertrag der Landwirtschaft).

Zu den Ausgabeposten gehören: Fr. 8086. 18 (Befestigung), 3565 Fr. (Besoldung), Fr. 2034. 55 (Brennmaterial und Beleuchtung), Fr. 12,733. 34 (Holzaufkauf für den Handel), Fr. 2141. 40 (Ankauf von Bieh) &c.

Die Mehreinnahmen betrugen für den Gesamteinnahmeposten von Fr. 38,202. 12 Fr. 116. 03.

J. M.

Rat- und Auskunftserteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

A. M. Unsere Gemeindebürgerin M. D. ist schwanger und sieht im Laufe dieses Monats noch ihrer Niederkunft entgegen. Schwängerer ist ein Württemberger, der die Vaterschaft schriftlich anerkannt hat, aber zur Zeit landesabwesend ist. Wie haben wir in diesem Falle vorzugehen, soll die Armenpflege an das Friedensrichteramt Zürich I, wo der Schwängerer wohnte, eine bezügliche Klageschrift richten betreffend seine Pflichten inklusive Entbindungs- und andere Kosten, und, wenn eventuell beim Sühnverfahren keine Einigung der Parteien könnte erzielt werden, hat sie das Recht, den Beklagten vor Bezirksgericht zu laden oder soll sie ihn zuerst aufrufen lassen?

Antwort. Für Ihre Klage ist zuständig der Friedensrichter des Ortes, an welchem der Beklagte zur Zeit der angeblichen Schwangerung seinen Aufenthalt hatte (§ 512 des zürcherischen Gesetzes betreffend die Rechtspflege), also wohl das Friedensrichteramt Zürich I. Wenn im Sühnverfahren keine Einigung erzielt werden kann, was ja gewiß anzunehmen ist, da der Beklagte landesabwesend ist, stellt der Friedensrichter von sich aus dem zuständigen Bezirksgericht die Weisung zu (§ 518 des Rechtspflegegesetzes), und dieses ladet dann durch die Zeitung den Beklagten vor und entscheidet, wenn er nicht erscheint, ohne weiteres auf Grund der Akten. Ein Aufruf ist Ihrerseits durchaus unnötig. Vergessen Sie auch nicht vom Bezirksgericht für sich das Armenrecht zu verlangen gemäß § 278 ff. des Rechtspflegegesetzes, es befreit Sie das von allen Kosten.

Mit dem ganzen Prozeß werden Sie allerdings wenig erreichen; denn wenn auch der Beklagte als Vater erklärt und zur Alimentation verurteilt wird, so ist damit noch lange nicht gesagt, daß er auch zahlen wird. Das einzige Mittel bleibt alsdann die Betreibung, aber damit kommt man solchen Burschen schon hier in der Schweiz nicht bei, geschweige denn in Deutschland, wo das hierseitige Urteil vielleicht nicht einmal anerkannt wird, und wo der Beklagte sich bald dahin bald dorthin wenden kann, ohne daß sein Aufenthaltsort hier bekannt wird. Immerhin würde ich für alle Fälle den Prozeß doch durchführen.

w.

Inserate:

Ein intelligenter, treuer Jüngling könnte unter günstigen Bedingungen bei einem tüchtigen Schneidermeister in die Lehre treten. Gute, gesunde Kost und christliche Behandlung wird zugesichert.

Gef. Anfragen sind zu richten an

G. Gysling, Schneidermeister,
61] Langnau b. Zürich.



Gesucht.

Ein der Schule entlassener starker Knabe zur Aushilfe in der Landwirtschaft. Familiäre Behandlung, guter Lohn.

Johann Weber,
Scheuren-Tösch, Zürich.



Heil stättet alkoholkranke Frauen
Wesen, fam., diskr. Aufnahme,
erfolgr. Kuren, pr. Referenzen v.
Behörden u. Privaten.
Besitzer O. Hengartner.

[59]

Art Inst. Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Bei uns ist erschienen:

„Sorget für die schwach künigen Kinder“

von Konrad Auer,
Sekundarlehrer in Schwanden.

Eine Broschüre von 35 Seiten, 80-Format.

— 40 Cts. —

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

Art. Inst. Orell Füssli, Verl., Zürich.

Der

Sonntagschullehrer.

Von Arn. Rüegg, Pfarrer.
Ein Ratgeber für die rechtzeitige
christliche Unterweisung unserer
Kinder.

2. Aufl., geb. Fr. 2, steif brosch. Fr. 1.50.

„In der an so manchen schönen Früchten
reichen deutschen Literatur über Sonntags-
schule und Kindergottesdienst weiß Referent
keine Schrift, die Leitern und Helfern des
Kindergottesdienstes in gleicher Weise prak-
tisch gewinnbringend sein könnte, wie „der
Sonntagschullehrer von Rüegg“.

Zu beziehen durch alle Buchhandl.